

# **Satzung**

## **des**

### **Sauerländischen Gebirgsverein Abt. Langenei**

### **in 57368 Lennestadt-Langenei**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

Der Verein führt den Namen **Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Langenei**.

Er hat seinen Sitz in 57368 Lennestadt-Langenei.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter VR 4314 eingetragen.

Die am 07.05.1930 gegründete Abteilung Langenei des SGV nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport. Er setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Angebote und Einrichtungen ein.

Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der SGV die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.

Der SGV betreibt Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Der SGV setzt sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorrausschauende Landschaftsplanung ein.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Jugendpflege, die durch Förderung der Deutschen Wanderjugend verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzung der Deutschen Wanderjugend, der Abteilungen und Bezirke/Regionen des Vereins.

Der SGV steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung Oder Religion offen. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig;

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch, Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder der Abteilung sind:

- Erwachsene
- junge Menschen vom vollendeten 14. Bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Kinder unter 14 Jahren
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder der Abteilung sind gleichzeitig Mitglieder des Bezirkes/der Region und des Hauptvereins des SGV.

Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend (einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ eine Aufgabe ausüben). Die Jugendarbeit richtet sich nach der Satzung der Deutschen Wanderjugend im SGV, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Mitglieder können sich innerhalb der Abteilung zu Interessengemeinschaften zusammenschließen.

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.

- Aufnahme

Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Vorstand. Außerordentliche Mitglieder können unter Benachrichtigung des SGV-Präsidiums von der Abteilung aufgenommen werden.

- Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält den für jedes Mitglied an den hauptverein des SGV und den Bezirk/die Region abzuführenden Beitrag.

- Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des Sauerländischen Gebirgsvereins verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen.

## **§ 3**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind,

- die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand.

## **§ 4**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.  
(Beispiel: Ehrenamtspauschale)

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 treffen die Vorsitzenden mit zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon o. ä., die nach Vorlage von prüffähigen Belegen oder Aufstellungen innerhalb von 30 Tagen geltend gemacht und nachgewiesen werden.

Alle steuerfrei ausgezahlten Entschädigungen können auch als Rückspende wieder dem Vereinsvermögen zufließen.

## **§ 5**

### **Bezirk/Region und Hauptverein**

Die Abteilung gehört zum Bezirk/Region Südsauerland.

Zu jeder Bezirksversammlung und jeder Hauptversammlung des SGV entsendet die Abteilung Bevollmächtigte. Falls sie verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied einer Anderen Abteilung schriftlich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen bevollmächtigen.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

Das oberste beschlussfassende Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Abteilungsarbeit, an die der Abteilungsvorstand gebunden ist.

Sie ist jährlich einmal einzuberufen. Mindestens drei Wochen vorher muss der Abteilungsvorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in den entsprechenden Medien oder durch Aushang im Vereinsschaukasten hierzu einladen. Der Bezirks-/Regionalvorsitzende muss ebenfalls drei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Führt die Abteilung die Mitgliederversammlung nicht bis zum 31. Dezember durch, kann sie der Bezirks-/Regionalvorsitzende einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Abteilungsvorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Abteilung ein.

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Dieser enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein und den Bezirk/die Region abzuführenden Beitrag.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören ferner:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme der Berichte der Fachwarte
- Satzungsänderungen

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Später oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die

Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

6

Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand der Abteilung besteht aus:

- 2 Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- den Fachwarten

Die Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer einer der beiden Vorstände. Sie sind an die Beschlüsse Der Mitgliederversammlung gebunden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestaltung des Abteilungslebens, die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirk/der Region und dem Präsidium des SGV.

Der Vorstand kann jederzeit vom Abteilungsvorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von ¼ der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

In den Vorstand kann jedes volljährige Mitglied der Abteilung durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Abteilung gibt Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung dem Hauptverein und dem Bezirks-/Regionalvorsitzenden schriftlich an.

Die Abteilung zahlt für jedes ihrer zahlungspflichtigen Mitglieder nach dem Stand vom 01. Januar des Rechnungsjahres einen von der Hauptversammlung des SGV vorher festgesetzten Beitrag bis zum 01. April an den Hauptverein.

Bis zum 01. März jeden Jahres legt der Vorstand den Jahresbericht des abgelaufenen Kalenderjahres dem Hauptverein und die Tätigkeitsberichte der Fachwarte den Bezirksfachreferenten vor. Eine Abschrift der Jahresberichte und der Fachwarteberichte

erhalten der Bezirksvorsitzende und der Regionalvertreter.

7

## **§ 8**

### **Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten mit Mehrheit geheime Stimmabgabe beschließen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, und zwar im ersten Jahr einer der Vorsitzenden und der Schatzmeister und im zweiten Jahr der weitere Vorsitzende und der Schriftführer. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit vor. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Fachwart für die Jugend wird von den Mitgliedern der Deutschen Wanderjugend in der SGV-Abteilung Langenei gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr, Beiträge und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält mindestens den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und den Bezirk/die Region abzuführenden Beitrag.

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

## **§ 10**

### **Datenschutzregelungen**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist-mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an übergeordnete Verbände zum Zwecke von Ehrungen – nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Verein, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.



## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Die Bestimmung des § 6 Ziffer 9 findet im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Die Auflösung der Abteilung kann von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirksvorstand/der Regionalvorstand und das Präsidium des SGV eingeladen werden.

Das Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke einem in Lennestadt-Langenei ansässigen, als gemeinnützig anerkannten örtlichen Verein zu, der gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dieser Verein hat das Vereinsvermögen i.S. des Satzungszwecks gemäß § 1 zu verwenden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Nach Beschluss über die Auflösung tritt der Vorstand an die Stelle der Inhaber aller anderen Vereinsämter. Seine Mitglieder gelten dann als alleinige Verwalter (Liquidatoren).

Nach der Auflösung darf der Name Sauerländischer Gebirgsverein nicht mehr geführt oder genutzt werden.

## **§ 13**

### **Geltungsbeginn**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig Verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der SGV-Abteilung Langenei am 24. 09. 2021  
In Lennestadt-Langenei.